

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 10 vom 3. Februar 2004

Der Petitionsausschuss hat am 3. Februar 2004 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 15/395

Gegenstand: Baugenehmigung

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung einer Bauerlaubnis. Er ist Eigentümer eines im Außenbereich gelegenen, ehemals mit einem Fachwerkhaus bebauten Grundstücks. Das Haus wurde während des Baugenehmigungsverfahrens abgetragen mit dem Ziel, es fachgerecht wieder zu errichten. Das Bauordnungsamt lehnte die Erteilung einer Bauerlaubnis im Wesentlichen deshalb ab, weil der Bestandsschutz entfallen sei.

Der Petitionsausschuss hat in dieser Angelegenheit eine Ortsbesichtigung und eine Anhörung durchgeführt. Dabei konnte er feststellen, dass der Petent im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unvollständig beraten wurde. So haben Mitarbeiter des Bauordnungsamtes dem Petenten beispielsweise fernmündlich gesagt, er könne das Gebäude abtragen. Auf die Aspekte, die dieser Umstand für einen möglichen Bestandsschutz des alten Gebäudes haben könnte, wurde er in diesem Zusammenhang offensichtlich nicht hingewiesen.

Auch im Rahmen der Ausübung des Vorkaufsrechts traten Ungeheimheiten auf. Nach dem Bebauungsplan handelt es sich bei dem Grundstück um eine öffentliche Grünfläche. Gleichwohl hat die Stadtgemeinde Bremen nur das für einen Weg erforderliche Flurstück im Wege der Ausübung des Vorkaufsrechts erworben. Für das restliche Grundstück, das ebenfalls als öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan ausgewiesen ist, hat sie das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt.

Aufgrund dieser Besonderheiten des Einzelfalles und auch vor dem Hintergrund, dass auf dem Nachbargrundstück des Petenten ebenfalls ein Wohngebäude steht, das nachweislich in den letzten Jahren umgebaut worden ist, hält der Ausschuss es für vertretbar, hier gegebenenfalls über eine Duldung der Wohnnutzung (unter Umständen auch mit einer Nebenerwerbslandwirtschaft) nachzudenken. Mögliche Entschädigungsansprüche für den Fall, dass die Fläche doch noch als öffentliche Grünfläche in Anspruch genommen werden soll, müssten zuvor vertraglich geregelt werden. Da der Bereich abgrenzbar ist, würde eine Duldung der Wohnnutzung für den Petenten keine unmäßigen Begehrlichkeiten bei den Eigentümern der

Nachbargrundstücke erwecken. Im Übrigen könnte er eine Art Aufsichtsfunktion für eine in der Nähe gelegene öffentliche Einrichtung, die nicht über eine Hausmeisterwohnung verfügt, ausüben.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 15/359

Gegenstand: Abfallbeseitigung

Begründung: Der Petent rügt den Anschluss- und Benutzungszwang bei der Abfallbeseitigung. Er leitet aus der abfallwirtschaftlichen Zielhierarchie ab, dass im Idealfall ein Haushalt ohne abgabepflichtige Abfälle auskommen könne. Außerdem verweist er auch darauf, dass vor einigen Jahren in Bremen entsprechend verfahren worden sei. Seiner Ansicht nach handele es sich hier um eine bewusst falsche Gesetzesauslegung. Darüber hinaus rügt er, dass der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr im Vorfeld eines Widerspruchbescheides auf dessen Gebührenpflichtigkeit hingewiesen habe.

Das bremische Abfallortsgesetz in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung geht von der Vermutung aus, dass auf jedem Wohngrundstück, das zumindest zeitweilig genutzt wird, entsorgungspflichtige Abfälle anfallen. Dem entsprechend ist jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadtgemeinde liegenden Grundstücks auf dem Abfälle anfallen können, verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung der Stadtgemeinde anzuschließen. Damit wird der Anschlusszwang nicht durch den Nachweis tatsächlich angefallenen Mülls ausgelöst. Es kommt allein auf die Feststellung der Möglichkeit von Abfallaufkommen an. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, besteht die Möglichkeit, im Einzelfall eine zeitweise Befreiung von der Gebührenpflicht zu beantragen.

Ob und in wie weit unter der Geltung der früheren Regelung zum Anschlusszwang Tonnen zurückgenommen worden sind, vermag der Petitionsausschuss nicht festzustellen. Nach der geltenden Rechtslage ist dies jedoch nicht möglich, da der Ortsgesetzgeber eine stringendere Durchsetzung des Anschlusszwanges gewünscht hat.

Dem steht die abfallwirtschaftliche Zielhierarchie, nach der die Vermeidung von Abfall vor Verwertung und Beseitigung kommt, nicht entgegen. In jedem Haushalt fallen Abfälle an, die nicht vermieden und verwertet werden können und damit als Restabfälle zu entsorgen sind. Diese Zielhierarchie stellt letztlich nur eine gesetzgeberische Absicht dar. Sie sagt jedoch nichts über die tatsächlichen Verhältnisse aus.

Der Ausschuss vermag nicht zu erkennen, inwieweit der Hinweis auf die Gebührenpflicht für einen Widerspruchsbeseid nützlich wirken kann. Letztlich ist dies ein Ausdruck von bürgerfreundlicher Verwaltung, wenn dem Bürger auch unter Berücksichtigung von Kostengesichtspunkten die Möglichkeit gegeben wird, zu entscheiden, ob er seinen Rechtsbehelf aufrecht erhalten will oder nicht.

Eingabe-Nr.: S 16/34

Gegenstand: Verkehrsüberwachung

Begründung: Der Petent möchte erreichen, dass in der Straße, in der er lebt, Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden. Er trägt vor, es handele sich um eine Tempo-30-Zone. Die Straße werde als Zubringer zu einer überörtlichen Verkehrsverbindung benutzt.

Der Senator für Inneres und Sport hat – für den Petitionsausschuss nachvollziehbar – mitgeteilt, aus polizeilicher Sicht werde eine Geschwindigkeitsüberwachung der Straße nicht für erforderlich gehalten. Angesichts der Personalsituation bei der Polizei müssten die

Ressourcen möglichst effizient eingesetzt werden. Geschwindigkeitskontrollen würden deshalb an Unfallbrennpunkten, Kindergärten und Schulen durchgeführt. Diese Voraussetzungen erfülle die hier interessierende Straße nicht.

Außerdem würden aus verkehrspolizeilicher Sicht Geschwindigkeitsüberschreitungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kaum für möglich gehalten. So trage beispielsweise eine vorhandene Einengung der Fahrbahn vor dem Haus des Petenten dazu bei, Überschreitungen der erlaubten 30 km/h zu unterbinden. Bisher hätten sich auch keine Anwohner/-innen beim Polizeirevier beschwert. In der Straße gebe es außerdem auch keine geeignete Örtlichkeit (Messstrecke), um eine Kontrollstelle zu errichten.

Eingabe-Nr.: S 16/63

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Petent begehrt eine Aufenthaltsregelung für seine Lebensgefährtin. Er trägt vor, er habe sich intensiv bemüht, die Heiratspapiere zu erhalten. Dies sei ihm bislang aber noch nicht gelungen.

Nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens sowie mehrerer Asylfolgeverfahren ist die Lebensgefährtin des Petenten unanfechtbar zur Ausreise verpflichtet. Das Vorliegen von Abschiebungshindernissen wurde verneint. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und der Verwaltungsgerichte gebunden.

Rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse, die zu einer Aussetzung der Abschiebung führen könnten, lassen sich ebenfalls nicht feststellen. Insbesondere die beabsichtigte Eheschließung führt nicht dazu, dass die Abschiebung aus rechtlichen Gründen unmöglich wird.

Nach der Rechtsprechung kann Ausländern zum Zwecke der Eheschließung eine Duldung erst dann erteilt oder verlängert werden, wenn die Eheschließung unmittelbar bevorsteht. Das ist regelmäßig der Fall, wenn das Ehefähigkeitszeugnis vorliegt oder eine Befreiung von diesem Erfordernis erteilt wurde und ein Termin zur Eheschließung bestimmt wurde.

Daran fehlt es hier. Der Petent und seine Lebensgefährtin meldeten vor einigen Jahren ihre Eheschließung an. Das hanseatische Oberlandesgericht lehnte die Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses ab. Mitte letzten Jahres teilte das zuständige Standesamt dem Petenten auf Anfrage mit, dass noch Unterlagen fehlten und die Urkunden anschließend der zuständigen deutschen Botschaft zur Prüfung übermittelt werden müssten. Eine weitere Kontaktaufnahme mit dem Standesamt unterblieb. Aufgrund dieser Umstände ist davon auszugehen, dass bis zu einer möglichen Eheschließung noch ein längerer Zeitraum erforderlich sein wird. Der Zeitpunkt der geplanten Eheschließung ist ungewiss.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/349

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Senator für Inneres und Sport hat dem Begehren insoweit Rechnung getragen, als er der Petentin und ihrem minderjährigen Kind eine Aufenthaltserlaubnis erteilt hat. Für das andere, bereits volljährige Kind, wurde eine auf mehrere Monate befristete Duldung erteilt. Eine Aufenthaltserlaubnis wurde nicht beantragt.

